

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 27

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

LG Duisburg, Urteil vom 04.05.2023, AZ: 4 O 150/22

Die Werkstatt rechnete für die Instandsetzung rund 21 % mehr als die vom Sachverständigen kalkulierten Kosten ab. Die Versicherung kürzte und verlor erwartungsgemäß beim LG Duisburg. Solange den Geschädigten kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden trifft, greift das Werkstattrisiko. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Sachverständigenhonorar: Berechnungsgrundlage richtig, Überlegungen zweifelhaft**

AG München, Urteil vom 15.06.2023, AZ: 344 C 3238/23

Entsprechend der Rechtsprechung des OLG München urteilt auch das AG München und spricht dem klagenden Geschädigten restliche Sachverständigenkosten zu. Als Berechnungsgrundlage für erforderliches Sachverständigenhonorar dient seit 2015 spätestens die BVSK-Honorarbefragung. Gründe, warum dies 7 Jahre später nicht mehr der Fall sein soll, sind für das AG München nicht ersichtlich. Allerdings steht das Maximalhonorar des HB V-Korridors der BVSK-Honorarbefragung aus der Sicht des AG München lediglich öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu. Schreibkosten würden zwar erstattet, allerdings keine Seiten der Kalkulation berücksichtigt. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Gescheiterter Regress gegen Sachverständigen wegen angeblich falscher Restwertermittlung**

AG Neukölln, Urteil vom 01.06.2023, AZ: 10 C 356/22

Der Versuch einer Versicherung, einen Sachverständigen wegen angeblich falscher Restwertermittlung in Regress zu nehmen, ging gründlich nach hinten los. Es reicht nicht aus, einfach nur zu behaupten, man halte einen höheren Wert für richtig. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Weitere Mietwagenkosten aus Verkehrsunfall zugesprochen, Beweislast für Verstoß gegen Schadenminderungspflicht durch Nichtannahme eines günstigeren Mietwagenangebotes liegt auf Schädigerseite**

AG Salzgitter, Urteil vom 23.05.2023, AZ: 21 C 284/23

Der Geschädigte verstößt nicht gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er die Anmietmöglichkeit des Haftpflichtversicherers nicht annimmt. Zu unbestimmt und zu wenig konkret ist der pauschale Verweis auf eine günstigere Miete, wenn der Geschädigte auf eine „0800-Telefonnummer“ verwiesen wird, ohne dass Preise oder Verfügbarkeit genannt werden. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
LG Duisburg, Urteil vom 04.05.2023, AZ: 4 O 150/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Das vom Kläger eingeholte Sachverständigengutachten hatte Reparaturkosten in Höhe von 12.423,71€ brutto, eine Wertminderung von 400,00 € sowie einen Restwert von 11.960,00 € brutto ausgewiesen. Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren. Für die Reparatur wurden ihm insgesamt 15.035,38 € in Rechnung gestellt. Der Kläger hat etwaige Ansprüche gegenüber der Werkstatt an die Beklagte abgetreten.

Der Kläger machte gegenüber der Beklagten einen Gesamtschaden von 17.140,27 € geltend, der sich aus Gutachterkosten (989,64 €), einer merkantilen Wertminderung (400,00 €), einer Unfallkostenpauschale (25,00 €), Mietwagenkosten (690,25 €) und Reparaturkosten (15.035,38 €) zusammensetzte. Die Beklagte zahlte an den Kläger 11.704,98 €, zu einem späteren Zeitpunkt weitere 3.861,87 €, sodass eine Differenz von 1.173,51 € die Klageforderung bildet.

## Aussage

Nach Ansicht des LG Duisburg ist die Klage begründet. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung wird der erforderliche Herstellungsaufwand dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens sowie der örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine speziellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten – bestimmt. Dabei wird derjenige Betrag als erforderlich angesehen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten dürfte.

Sofern den Geschädigten kein Auswahlverschulden trifft, so sind ihm auch Kosten zu ersetzen, die seinem Einfluss entzogen sind – etwa weil die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss. Davon umfasst sind auch Kosten, die aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt verursacht wurden. Das Werkstattrisiko verbleibt damit beim Schädiger.

Deshalb sind die Kostenpositionen unabhängig von der Frage erstattungsfähig, ob sie objektiv erforderlich waren, solange den Kläger mit der Beauftragung der Werkstatt kein Verschulden trifft. Von einem solchen Verschulden kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Insbesondere genügt der bloße Umstand, dass der von der Werkstatt nach Durchführung der Reparatur abgerechnete Betrag rund 21 % über den kalkulierten Kosten des Sachverständigen lag, nicht. Sonstige Umstände, die ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden begründen könnten, wurden nicht vorgetragen.

Es steht der Beklagten jedoch frei, nach der erfolgten Abtretung Rückzahlungsansprüche gegenüber der Werkstatt geltend zu machen.

## Praxis

Wenig überraschend hat auch das LG Duisburg entschieden, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt. Das Urteil zeigt jedoch abermals auf, wie sehr sich Versicherer gegen die Regulierung von Verkehrsunfallsschäden sperren können. In dem Verfahren vor dem LG Duisburg konnte die Versicherung erst mit Erhebung einer Klage dazu bewegt werden, überhaupt in die Regulierung einzutreten.

- **Sachverständigenhonorar: Berechnungsgrundlage richtig, Überlegungen zweifelhaft**

AG München, Urteil vom 15.06.2023, AZ: 344 C 3238/23

### Hintergrund

Vor dem AG München klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind vorinstanzlich gekürzte Sachverständigenkosten in Höhe von 551,51 €. Diese brachte die Beklagte im Vorfeld in Abzug, weil sie die Kosten für überzogen und schlussendlich nicht erforderlich hielt. Sie hält es vielmehr für sachgerecht, das Honorar des Sachverständigen am Zeitaufwand und nicht an der ermittelten Schadenhöhe zu ermitteln.

Der Kläger hält an ihrer Forderung fest, zumal gegen die Berechnungsgrundlage der BVSK-Honorarbefragung in ihrer neuesten Fassung von 2022 nichts einzuwenden sei und von den Gerichten und der Rechtsprechung akzeptiert ist.

### Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Dem Kläger stehen weitere Schadenersatzforderungen in Höhe von 551,51 € in Bezug auf das noch ausstehende Sachverständigenhonorar zu. Das Gericht sieht keinerlei Zweifel an der Erforderlichkeit dieser restlichen Kosten, die die Beklagte im Vorfeld in Abzug brachte.

Die Kosten des Sachverständigengutachtens gehören regelmäßig zu den Kosten, die mit dem Schaden unmittelbar verbunden und vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichen sind. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Begutachtung und der Sachverständigenkosten ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen (vgl. BGH NJW 1995, 446, 447). Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte. Dies ist vorliegend unstrittig.

Die Grenze der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten liegt darin, wenn der Sachverständige auch für den Geschädigten erkennbar Preise verlangt, die nicht mehr üblich sind. So muss ein auffälliges Missverhältnis zwischen erbrachter Leistung und dem geforderten Honorar liegen.

Zur Bemessung der üblichen Vergütung für Sachverständige greift das AG München sowie auch das OLG München regelmäßig auf die BVSK-Honorarbefragung zu. So bestanden bereits 2015 (Beschluss vom 14.12.2015, AZ: 10 U 579/15) keine Bedenken an der Tauglichkeit der BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage. In der Weiterentwicklung bestehen auch keine Zweifel an der Tauglichkeit für die Bemessung des üblichen Sachverständigenhonorars an der BVSK-Honorarbefragung 2022.

*„Die Abrechnungstableaus einzelner Versicherungen beinhalten naturgemäß keine verlässlichen Zahlenwerte, da sie ausschließlich von der Interessenlage der jeweiligen Versicherung geprägt sind.“*

Die Erforderlichkeit nach der BVSK-Honorarbefragung 2022 bemisst das AG München indes wie folgt:

*„Das angemessene Grundhonorar ohne Mehrwertsteuer bestimmt sich demnach nach dem BVSK 2022 HB V Korridor, wobei grundsätzlich der untere Betrag des Korridors anzuwenden ist, dazu kommen 50 % Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors, wenn der Sachverständige öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist und/oder*

*50 % Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors, wenn der Sachverständige - wie hier - seinen Sitz in München oder im Landkreis München hat. Dies rechtfertigt sich darin, dass in diesem Korridor die Mehrheit der BVSK-Mitglieder (50 bis 60 %) je nach Schadenshöhe abrechnen und es sich daher um die übliche Vergütung eines Sachverständigen für ein Standardschadensgutachten handelt.“*

In Bezug auf Nebenkosten sind Fahrtkosten in Höhe von 0,70 € pro Kilometer, Fotokosten mit 2,00 € je Lichtbild, Porto und Telefonpauschalen in Höhe von 15,00 € und Schreibkosten in Höhe von 1,80 € pro Seite und 0,50 € pro Kopie erforderlich.

Das AG München merkt an, dass es aus seiner Sicht keine Veranlassung gibt, Seiten der Kalkulation als Schreibseiten zu berechnen. Zwar würde für diese Seiten auch eine Eingabe erfolgen, doch diese wäre mit der ordinären Sachverständigenleistung mit dem Grundhonorar abgegolten.

Der Geschädigte müsse sich außerdem hier nicht vorhalten lassen, er hätte einen Sachverständigen, der günstiger und näher an seinem Wohnort liegen würde, beauftragen müssen. Eine einfache Entfernung von 24,5 km zum beauftragten Sachverständigen im Großraum München wäre noch akzeptabel.

## **Praxis**

Die BVSK-Honorarbefragung ist naturgemäß ein Spiegel der Abrechnungsmodalitäten aller Mitglieder des BVSK. Dazu gehören auch solche, die öffentlich bestellt und vereidigt sind. Hier differenziert der BVSK allerdings nicht. Es wäre falsch, wenn die Gerichte hier differenzieren würden. Sinnvoll wäre es doch, zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, zwischen denen ein erheblicher Qualitätsunterschied bestehen kann, zu differenzieren.

- **Gescheiterter Regress gegen Sachverständigen wegen angeblich falscher Restwertermittlung**

AG Neukölln, Urteil vom 01.06.2023, AZ: 10 C 356/22

### Hintergrund

Eine Kfz-Haftpflichtversicherung klagte gegen einen Sachverständigen auf Schadenersatz. Grund sei eine angeblich fehlerhafte Restwertberechnung. Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall ließ die Unfallgeschädigte ihr Fahrzeug den beklagten Sachverständigen begutachten. Der Beklagte ermittelte Restwerte zwischen 75,00 € und 120,00 €. Hierfür holte er Angebote von drei in Berlin ansässigen Autoverwertern ein.

Die klagende Versicherung holte ebenfalls ein Restwertangebot einer Firma aus Ittersbach von 1.254,00 € inklusive Abholung ein. Die Unfallgeschädigte verkaufte ihr Fahrzeug zu 120,00 €. Die Klägerin regulierte den Unfall auf Basis des erzielten Restwertes und nahm den Beklagten wegen fehlerhafter Restwertberechnung in Regress.

### Aussage

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen den Beklagten unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt zu, da das Gutachten nicht mangelhaft ist.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung gemäß §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen zum Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Dieser setzt voraus, dass zwischen der Klägerin und dem Beklagten ein Werkvertrag geschlossen wurde, das vom Beklagten erstellte Kfz-Sachverständigengutachten mangelhaft ist, der Beklagte dies zu verschulden hat und der Klägerin hieraus ein kausaler Schaden erwachsen ist.

Zwar bestehen zwischen den Parteien keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen. Die Klägerin ist aber in den Schutzbereich des zwischen dem Beklagten und der Geschädigten abgeschlossenen Werkvertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens einbezogen und kann entsprechend Schadenersatz beanspruchen, wenn die Beklagte vertragliche Pflichten verletzt hat, die auch zugunsten der Klägerin bestehen (BGH, Urteil vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08; OLG München, Urteil vom 11.06.1990, AZ: 31 U 5232/89). Dritte werden dann in den Schutzbereich eines Vertrages einbezogen, wenn sie sich – für den Schuldner erkennbar – in Leistungsnähe eines schutzpflichtigen Gläubigers befinden.

Der zum Zwecke der Schadenregulierung mit dem Beklagten geschlossene Gutachtervertrag entfaltet in diesem Sinne Schutzwirkung zugunsten der regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherung. Die Klägerin steht als Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers in einer der vertraglichen Haftung des Beklagten erforderlichen Näheverhältnis zu der zu erbringenden Werkleistung. Denn die Klägerin ist wie eine Vertragspartei bestimmungsgemäß von der Schlechtleistung betroffen, da das Gutachten des Beklagten gerade auch für die Schadenregulierung durch die Klägerin erstellt worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Beklagten nicht um einen öffentlich bestellten Kfz-Sachverständigen handelt. Denn die Schutzwirkung entfaltet sich auch dann, wenn es sich bei dem Sachverständigen nicht um eine Person handelt, die eine besondere, gerade vom Staat anerkannte oder nachgewiesene Sachkunde aufweist (BGH, Urteil vom 14.11.2000, AZ: X ZR 203/98; OLG Köln, Urteil vom 11.05.2004, AZ: 22 U 190/03).



Vorliegend ist das Streitgegenständliche Gutachten aber nicht mangelhaft im Sinne des § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Danach ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann. Ein Gutachten ist vor allem dann mangelhaft im Sinne des § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB, wenn es auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage erstellt wurde oder wenn in ihm falsche Schlussfolgerungen aus vorgegebenen oder vom Sachverständigen zu erarbeitenden zutreffenden Tatsachen gezogen werden.

Ein beauftragter Sachverständiger hat insoweit die Richtigkeit des Inhalts und des Ergebnisses des Gutachtens zu gewährleisten und insbesondere dafür einzustehen, dass seine tatsächlichen Feststellungen vollständig sind, seine fachlichen Beurteilungen dem aktuellen Stand der Technik und Erfahrung entsprechen und seine Schlussfolgerungen mit der sachlich gebotenen Sorgfalt vorgenommen worden sind (OLG Köln, Urteil vom 11.05.2004, AZ: 22 U 190/03).

Vorliegend lässt die Restwertberechnung jedoch keine Fehler erkennen.

Die Ermittlung des Restwerts ist, sofern diese im Rahmen einer Sachverständigenbegutachtung stattfindet, eine aus dem Auftrag zur Schadengutachten resultierende Pflicht des Kfz-Sachverständigen, die auch dem Schutz des unfallregulierenden Haftpflichtversicherers zu dienen bestimmt ist (BGH, Urteil vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08).

Für die Ermittlung des Restwerts genügt es nach ständiger Rechtsprechung, wenn der Kfz-Sachverständige zumindest drei Restwertangebote auf dem für die Geschädigte maßgeblichen regionalen Markt einholt (BGH, Urteil vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08; BGH, Urteil vom 15.06.2010, AZ: VI ZR 232/09). Dabei ist gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB bei der Schadenberechnung auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sowie die für ihn bestehenden Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen (BGH, Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08).

Vorliegend hat die Klägerin schon nicht hinreichend dargelegt, worin die Pflichtverletzung des Beklagten liegen soll. Nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen trägt die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast für die Pflichtverletzung durch die Beklagte.

Sofern - wie vorliegend - die Pflichtverletzung einer falschen Restwertberechnung geltend gemacht wird, muss die Klägerin darlegen und beweisen, weshalb der Beklagte den Restwert falsch berechnet haben soll und wieso der von der Klägerin vorgetragene Restwert der richtige sei. Dies geschah vorliegend durch die Klägerin nicht. Diese trägt lediglich vor, dass die Restwertberechnung des Beklagten fehlerhaft sei und verweist auf das von ihr bei der eingeholte Restwertangebot in Höhe von 1.254,00 €.

Insbesondere hat die Klägerin nicht zu Genüge dargelegt, dass ein höherer regionaler Marktwert hätte erzielt werden können und der Beklagte dies hätte erkennen müssen. Der durch die Klägerin vorgetragene Verweis auf ein höheres Restwertangebot genügt insoweit nicht, wenn der vorgetragene Restwert nur auf einem Sondermarkt – etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertaufkäufer – über das Internet zu erzielen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08). So wäre es erforderlich gewesen, dass die Klägerin substantiiert die Tatsachengrundlagen vorträgt, die zu der höheren Bemessung des Restwerts in dem vorgelegten Restwertangebot führen. Auf die Frage, ob das von der Klägerin angeführte Restwertangebot der den Anforderungen, die der BGH an Restwertangebote stellt, genügt, kommt es mithin nicht mehr an.

Entgegen der klägerischen Auffassung liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der von dem Beklagten ermittelte Restwert offenkundig falsch ist. Zwar ist es dem Beklagten als erfahrenen Kfz-Sachverständigen zuzumuten, die abgegebenen Restwertangebote einer kritischen Überprüfung zu unterziehen (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.03.2021 - 8 U 89/17).

Vorliegend sind jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte ersichtlich, aufgrund derer der Beklagte die abgegebenen Restwertangebote in Zweifel hätte ziehen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Pkw erstmals 2002 zugelassen wurde, zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. der Gutachtererstellung im März 2021 bereits 19 Jahre alt war und eine hohe Laufleistung aufwies. Zudem wies der Pkw laut dem streitgegenständlichen Gutachten erhebliche Schäden auf, womit im Verhältnis zu den Reparaturkosten ein sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. In Anbetracht dieser Umstände musste der Beklagte keine Zweifel an Restwertangeboten von (lediglich) bis zu 120,00 € hegen.

Der Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 S. 1 VVG. Nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG geht ein dem Versicherungsnehmer zustehender Ersatzanspruch gegen einen Dritten auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Ob die Norm des § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf den hiesig zu entscheidenden Fall überhaupt anwendbar ist, kann dahinstehen. Denn selbst wenn man eine Anwendbarkeit von § 86 Abs. 1 S. 1 VVG annehmen würde, so fehlt es an einem Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers (hier des Schädigers) gegen den Beklagten. Denn unabhängig von der Frage, ob der Gutachtervertrag zwischen dem Beklagten und der Geschädigten auch eine Schutzwirkung zugunsten des Schädigers entfaltet, fehlt es jedenfalls an einem substantiierten Vortrag der Klägerin zu einer Pflichtverletzung seitens des Beklagten.

### **Praxis:**

Geradezu schulbuchmäßig legt das AG Berlin-Neukölln hier die Darlegungs- und Beweislast in einem Regressverfahren dar. Zwar sei der zwischen dem Geschädigten und einem Sachverständigen geschlossene Werkvertrag ein Vertrag mit Schutzwirkung Dritter – hier der Versicherung.

Das entbindet diese aber nicht davon, ordentlich vorzutragen. Die behauptete Pflichtverletzung des Sachverständigen bei der Restwertermittlung sah das Gericht schon als nicht ausreichend dargelegt an, sodass es auf eine Beweisaufnahme verzichtete.

Der Sachverständige hatte drei regionale Angebote berücksichtigt. Einen überregionalen Sondermarkt müsse er nicht berücksichtigen.

- **Weitere Mietwagenkosten aus Verkehrsunfall zugesprochen, Beweislast für Verstoß gegen Schadenminderungspflicht durch Nichtannahme eines günstigeren Mietwagenangebotes liegt auf Schädigerseite**

AG Salzgitter, Urteil vom 23.05.2023, AZ: 21 C 284/23

## Hintergrund

Der Kläger machte vor dem AG Salzgitter restliche Mietwagenkosten geltend, welche aus einem Kfz-Haftpflichtschaden resultierten, für den die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners unstreitig haftete.

Vorgerichtlich hatte die Beklagte dem Kläger angeboten, ihm eine günstigere Anmietmöglichkeit zu vermitteln. In einem Anschreiben an den Kläger vom 08.02.2023 wurde aber lediglich auf eine 0800-Telefonnummer verwiesen. Es fanden sich keine näheren Angaben zum anzumietenden Fahrzeug, dessen konkreter Verfügbarkeit, der konkreten Anmietsituation oder auch nur zu konkreten Gesamtpreisen.

Die Beklagte kürzte vorgerichtlich die Mietwagenkosten. Der Kläger zog vor Gericht und gewann vollumfänglich.

## Aussage

Das AG Salzgitter sah beim Kläger keinen Verstoß gegen Schadenminderungspflichten. Die Beklagte hatte in ihrem Schreiben vom 08.02.2023 darauf hingewiesen, dem Kläger eine günstigere Anmietmöglichkeit vermitteln zu können. Die pauschalen Angaben in diesem Schreiben wären allerdings nicht ausreichend gewesen, so das Amtsgericht. Hierauf musste der Kläger keinesfalls selbstständig tätig werden. Es fehlte schlicht und einfach an Angaben zu konkreten Anmietmöglichkeiten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges.

Vor diesem Hintergrund löste das Schreiben auch keinerlei Verpflichtungen auf Klägerseite dahingehend aus, dass dieser die 0800-Nummer hätte anrufen oder von der Anmietung des Mietwagens beim konkreten Anbieter hätte Abstand nehmen müssen.

## Praxis

Häufig kommt es in der Praxis vor, dass die Versicherer den Geschädigten schon unmittelbar nach dem Unfall anschreiben bzw. sogar anrufen und auf günstigere Anmietmöglichkeiten verweisen. Oft wird auch behauptet, man könne einen günstigeren Mietwagen vermitteln.

Stets geht es dann um die Frage, ob der Geschädigte dadurch, dass er diesem Angebot nicht nachgeht und teurer anmieta, gegen Schadenminderungspflichten verstößt.

Davon dürfte allerdings in der Regel nicht auszugehen sein. Dies gilt zumindest dann, wenn die Angaben der Versicherung derart vage sind und sich daraus weder ergibt, welches Fahrzeug vermittelt werden kann noch zu welchen Bedingungen.

Dem Verfasser sind durchaus Fälle bekannt, bei welchen der Geschädigte sich auf das Angebot des Versicherers einließ und bei welchen es dann zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges kam. Entweder war dieses nicht pünktlich am vereinbarten Ort oder der Geschädigte musste das Ersatzfahrzeug vorzeitig zurückgeben, obwohl der Ausfallzeitraum noch gar nicht beendet war.

Derartige Anmietmöglichkeiten sind deutlich unflexibler und mit Schwierigkeiten behaftet. Hier zeigen sich die Vorteile der Anmietung bei der Reparaturwerkstatt. Diese garantiert die bestmögliche Aufrechterhaltung der Mobilität des Geschädigten. Dass sich dies durchaus auch preislich niederschlägt, liegt auf der Hand und ist nachvollziehbar.